

Entwurf!

Stand 13.11.2007

Statuten der Bürgerinitiative „Keine städtische Finanzierung der Musikhalle“

§ 1 Name und Sitz der Bürgerinitiative

1. Die Bürgerinitiative führt den Namen »**Keine städtische Finanzierung der Musikhalle**« (im Folgenden BI)
2. Die BI hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Zweck der Bürgerinitiative

1. Zweck der BI ist, die Vorbereitung und erfolgreiche Durchführung eines Bürgerbegehrens und gegebenenfalls die Werbung für einen Bürgerentscheid gegen die städtische Finanzierung einer Musikhalle („Kultur- und Kongresshalle“) auf dem Hindenburgplatz. Die BI bemüht sich dazu *bei allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt* um Unterstützung.
2. Die BI erfüllt ihre Aufgaben unabhängig von politischen Parteien und wirtschaftlichen Interessengruppen nach demokratischen Grundsätzen. Sie bietet allen Organisationen und Personen die Zusammenarbeit an, die sich ebenso für den Zweck einsetzen wollen.
3. Der Zweck der BI wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Sammlung von Unterschriften für das Bürgerbegehren,
 - b.) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - b.) Herausgabe und Verteilung von Publikationen,
 - c.) Bildungs- und Aufklärungsarbeit,
 - d.) Sammlung, Auswertung, Bereitstellung u. Veröffentlichung von Informationen,
 - e.) Organisation, Durchführung und Koordinierung von öffentlichen Veranstaltungen, Aktionen, Demonstrationen usw.,
 - f.) Zusammenarbeit mit anderen lokalen, regionalen und überregionalen Vereinen, Verbänden, Institutionen, Initiativen, und Einzelpersonen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigtes Mitglied werden können nur Bürgerinnen und Bürger der Stadt, die bei einem Bürgerentscheid abstimmungsberechtigt wären. **Mitglied wird man durch die Unterschrift in der Mitgliederliste der Bürgerinitiative. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft.**
2. Juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen *und Personen, die beim Bürgerbegehren nicht abstimmungsberechtigt sind, können beratendes Mitglied der BI werden.*

§ 4 Organe der *Bürgerinitiative*

1. Die Organe der BI sind:

- a) die Mitgliederversammlung (im folgenden MV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungsgruppe (im folgenden RG).

2. Die MV kann beschließen, dass als zusätzliches Organ ein Beirat aus namhaften Vertretern der Kultur, der Kunst und des öffentlichen Lebens in Münster gebildet wird, der die MV und den Vorstand bei ihrer Arbeit unterstützt und sich für die Zwecke der BI öffentlich einsetzt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der MV sind:

- a) Festsetzung der Tagesordnung, Bestimmung der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters, Organisation der Versammlung,
- b) Beschluss und ggf. Änderung der Statuten,
- c.) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und von Arbeitsgruppen,
- d.) Wahl und Abwahl des Vorstandes bzw. von Vorstandsmitgliedern, Wahl der vertretungsberechtigten Personen im Vorstand, Wahl der Rechnungsprüfungsgruppe bzw. einzelner Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungsgruppe ,
- e.) Beschlüsse über die Finanzierung der Arbeit der BI,

f) *Auflösung der BI*

2. Während der Sammlung der Unterschriften für das Bürgerbegehren soll die MV mindestens **1 Mal im** Monat stattfinden.

Der Vorstand legt die Termine der MV fest und lädt öffentlich ein. Die MV ist beschlussfähig, wenn der Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Tag der Sitzung öffentlich eingeladen hat.

3. Die MV tagt öffentlich. Vertreter der Medien können auf Antrag und Beschluss der MV von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Jeder Anwesende hat Rederecht. ***Die MV kann eine Redezeitbegrenzung festlegen.***

4. Abstimmungen der MV finden grundsätzlich offen statt. ***Es sei denn, mehr als die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder der MV beantragen geheime Abstimmungen. Abstimmungsberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder der BI. Die unter § 3, 2. genannten beratenden Mitglieder haben eine beratende Stimme.***

5. ***Über die Ergebnisse der MV ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll wird der nächstfolgenden MV zur Genehmigung vorgelegt.***

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **drei** nach § 26 GO NW vertretungsberechtigten Mitgliedern (**Sprecher**) sowie **3 bis 5** weiteren Mitgliedern (**Beisitzer**).

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der BI. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Einberufung der MV, Organisation der MV
- b) Vorschlag einer Tagesordnung, Anfertigung und Verteilung einer Niederschrift
- c) Vertretung der BI nach außen; soweit es um die Vertretungsberechtigung nach § 26 GO NW geht, obliegt diese Aufgabe allein den gewählten Sprechern
- d) Entscheidung über die Mitgliedschaft in der BI
- e) Organisation und Durchführung der Unterschriftensammlung, sichere Aufbewahrung und Kontrolle der gesammelten Unterschriften, rechtzeitige Abgabe an die Stadt Münster
- f) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit, Herstellung, Herausgabe und Verteilung von Publikationen, Aufbau und Führung einer Internetseite der BI, Kontakte zu den Medien, Werbung von Spenden
- g) Verwaltung der finanziellen Mittel der BI, insbes. Kassenführung, Buchführung über Einnahmen und Ausgaben, Aufträge an Dritte, Übernahme von Verpflichtungen zur Finanzierung der Arbeit der BI, Sammlung von Spenden
- h) Einberufung, Organisation und Geschäftsführung von Arbeitsgruppen, die den Vorstand bei seinen Aufgaben unterstützen
- i) ***Führung der Mitgliederliste der BI***

3. Der Vorstand errichtet und betreibt eine Geschäftsstelle für die Bewältigung der laufenden Geschäfte und als Anlaufstelle für alle Mitglieder und Bürgerinnen und Bürger.

4. Der Vorstand kann Mitarbeiter/innen einstellen, eine Vergütung vereinbaren und ihnen Aufgaben und Vollmachten erteilen.

5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die MV kann beschließen, dass für bestimmte Tätigkeiten des Vorstands eine Aufwandsentschädigung geleistet wird.

6. Der Vorstand tritt mindestens **2 Mal im Monat** zusammen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. **Die wesentlichen Ergebnisse sind** auf der Internetseite der Bürgerinitiative zu veröffentlichen.

7. Der Vorstand **ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Sprecher sowie 1 Beisitzer anwesend sind**. Er fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. **Bei Angelegenheiten der Außenvertretung der BI können die Sprecher nicht überstimmt werden.**

§ 7 Wahl des Vorstands

1. Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt Münster, die bei einem Bürgerentscheid abstimmungsberechtigt wären.

2. Die Wahl erfolgt durch die MV bei öffentlicher Stimmgabe. Gezählt werden nur Ja- und keine Nein-Stimmen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen **und mindestens eine Anzahl von Stimmen auf sich vereint, die 50 % der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder der BI entspricht (Quorum)**. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Um die Anzahl der für das Quorum erforderlichen Stimmen festzulegen stellt der Versammlungsleiter zu Beginn der Wahlen die Anzahl der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder der BI fest und gibt sie bekannt.

3. *Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte 3 Sprecherinnen oder Sprecher, die die BI nach außen vertreten. Bei Stimmengleichheit kommt das unter 2. beschriebene Verfahren entsprechend zur Anwendung. Die Funktion als Sprecherin oder Sprecher der BI wird für die gesamte Dauer des Bürgerbegehrens übertragen und übernommen.*

4. Die MV kann ein anderes Wahlverfahren beschließen.

§ 8 Rechnungsprüfungsgruppe

1. Die RG wacht laufend über die ordnungsgemäße Finanzwirtschaft der BI. Insbesondere prüft sie die Buchführung, die Kasse und alle vom Vorstand für die BI eingegangenen Verpflichtungen.

2. Die RG hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung sowie alle zur Prüfung dienlichen Unterlagen jederzeit einzusehen und zu überprüfen. Der Vorstand unterstützt die RG bei ihrer Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen.

3. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich nachzuweisen und der MV vorzulegen. Bei festgestellten oder vermuteten Verstößen gegen die ordnungsgemäße Finanzwirtschaft ist der Vorstand unmittelbar zu unterrichten.

3. Die RG besteht aus *mindestens 2* Mitgliedern. Sie werden von der MV gewählt. Als Mitglieder zur Rechnungsprüfungsgruppe dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes gewählt werden. Sie sind bei ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden.

4. Die RG berichtet der MV mindestens in jeder 2. Sitzung. Der Bericht unterliegt keiner Redezeitbegrenzung.

§ 9 Finanzierung und Mittelverwendung

1. Die BI erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

2. Die BI verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Spenden und andere Einnahmen dürfen nur für Zwecke des Bürgerbegehrens bzw. des Bürgerentscheids eingesetzt werden *und sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.*

3. Für die finanzielle Absicherung der Aufgaben der BI darf der Vorstand nur die vorhandenen Mittel verwenden und keine Kredite aufnehmen oder kreditähnliche Verpflichtungen eingehen.

§ 10 Auflösung

1. Nach dem erfolgreichen Bürgerbegehren löst sich die BI auf. Über die Auflösung der BI beschließt die MV.

2. Nach Auflösung der BI wird das dann vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen dem Förderverein der Stadtbücherei Münster und ... zur Verfügung gestellt.

§ 11 Bürgerentscheid

Kommt es zu einem Bürgerentscheid, weil der Rat das Bürgerbegehren nicht annimmt, sind die vorstehenden Regelungen sinngemäß weiter anzuwenden.

Geändert und ergänzt am 06. November 2007 in Münster